

Studienplan für die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Arts and Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern

vom 6. Mai 2019

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Promotionsreglement der Philosophisch-historischen Fakultät vom 9. Mai 2011 (PromR), die Rahmenordnung des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät vom 6. Mai 2019 (Rahmenordnung WBKolleg, RO WBKolleg) und das Organisationsreglement der Graduate School of the Arts and Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs vom 6. Mai 2019 (OrgR GSAH),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan regelt die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Arts and Humanities (GSAH) am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk (IFN) des Walter Benjamin Kollegs (WBKolleg) der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät).

TRÄGERSCHAFT

Art. 2 Die Doktoratsprogramme an der GSAH werden unter der Verantwortung der Fakultät durchgeführt.

II. Programme

DOKTORATSPROGRAMME

Art. 3 ¹ Die GSAH bietet folgende Doktoratsprogramme an:

- a Doktoratsprogramm Global Studies,
- b Doktoratsprogramm Interdisciplinary Cultural Studies,
- c Doktoratsprogramm Studies in Language and Society,
- d Doktoratsprogramm Studies in the Arts.

INHALTE UND ZIELE

Art. 4 ¹ Die Doktorierenden der GSAH erhalten eine hochqualifizierte inter- und transdisziplinäre wissenschaftliche Ausbildung, die zu einer forschungsorientierten Tätigkeit im universitären und ausseruniversitären Bereich befähigt und in deren Zentrum die Erarbeitung einer qualitativ ausgezeichneten Dissertation steht.

² Nach Abschluss ihres Doktoratsprogramms

- a sind die Doktorierenden befähigt, eigene und fremde Wissenschaftskulturen kritisch zu reflektieren,
- b haben die Doktorierenden Analyse- und Kommunikationskompetenzen über disziplinäre Grenzen hinaus ausgebildet,
- c haben die Doktorierenden die Fähigkeit entwickelt, sich mit anderen inner- und ausseruniversitären Forschenden zu vernetzen.

UMFANG UND LEISTUNGEN

Art. 5 ¹ Während ihrer Zugehörigkeit zur GSAH absolvieren die Doktorierenden ein innerhalb der zeitlichen und inhaltlichen Rahmenbedingungen flexibel und individuell gestaltbares Ausbildungsprogramm.

² Die Doktorierenden entscheiden sich bei ihrer Bewerbung um die Zugehörigkeit zur GSAH für eines von vier angebotenen Doktoratsprogrammen.

³ Ein Doktoratsprogramm umfasst 20 ECTS-Punkte. Es setzt sich jeweils aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich zusammen. Details zum Aufbau der vier Doktoratsprogramme sind in den Artikeln 14, 17, 20 und 23 sowie im Anhang zu diesem Studienplan beschrieben.

⁴ Der Pflichtbereich beinhaltet obligatorische Studienleistungen (gemäss Anhang) im Rahmen eines Doktoratsprogramms. Er umfasst 12 ECTS-Punkte und sollte vorzugsweise in den ersten beiden Jahren absolviert werden.

⁵ Zum Wahlpflichtbereich zählen folgende Kurse und wissenschaftliche Aktivitäten (insgesamt 8 ECTS-Punkte):

- a Internationale Summer School der GSAH bzw. CSLS oder äquivalenter Graduiertenkurs im Rahmen des IFN oder des WBKollegs,
- b Soft Skills-Kurse der GSAH,
- c Veranstaltungen aller Doktoratsprogramme der GSAH,
- d Veranstaltungen für Doktorierende im Rahmen des WBKollegs,
- e speziell ausgewiesene Veranstaltungen für Doktorierende der Partnerinstitutionen der GSAH.

⁶ Die Anrechnung äquivalenter WBKolleg-externer Veranstaltungen an den Wahlpflichtbereich kann mit Begründung bei der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen des zuständigen Doktoratsprogramms beantragt werden.

ÜBERGREIFENDE
VERANSTALTUNGEN

Art. 6 Die Verantwortung für die Planung und Organisation von programmübergreifenden Veranstaltungen (Soft Skills-Kurse, Forum GSAH) liegt bei der Direktorin oder dem Direktor der GSAH und der IFN-Kommission.

DAUER

Art. 7 ¹ Die Zugehörigkeit zur GSAH dauert sechs bis acht Semester. Die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche der Doktoratsprogramme können innerhalb von sechs Semestern abgeschlossen werden.

² Die Mitgliedschaft in der GSAH kann über diese Zeit hinaus verlängert werden.

³ Verlängerungen werden von der Direktorin oder dem Direktor bewilligt.

⁴ Wird die Promotion früher als in Absatz 1 geregelt durch Ablegung der mündlichen Prüfung gemäss Artikel 21 PromR abgeschlossen, endet damit die Zugehörigkeit zur GSAH auf Ende des laufenden Semesters.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
BEWERBUNG

Art. 8 ¹ Voraussetzung für die Bewerbung um die Zugehörigkeit zur GSAH ist die Zulassung zur Promotion gemäss den im PromR festgehaltenen Bestimmungen.

² Die Doktorierenden sind an der Universität Bern immatrikuliert (Art. 6 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität [UniV]) und werden von einem Mitglied der Fakultät als Erstbetreuerin oder als Erstbetreuer betreut (Art. 8 Abs. 1 PromR).

³ Die Doktorierenden gehören nicht bereits einer anderen Graduiertenschule an.

AUFNAHMEVERFAHREN

Art. 9 ¹ Aufnahmen in die GSAH sind auf Beginn eines Semesters möglich.

² Bewerbungen werden bei der Koordinatorin oder dem Koordinator zuhanden der IFN-Kommission gemäss Ausschreibung eingereicht.

³ Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

- a Immatrikulationsbestätigung der Universität Bern,
- b Motivationsschreiben,
- c Curriculum vitae,
- d Empfehlungsschreiben der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- e beim Doktoratsprogramm Studies in the Arts, das in Kooperation mit der Hochschule der Künste Bern (HKB) durchgeführt wird, zusätzlich Empfehlungsschreiben der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers (HKB),
- f Projektbeschreibung.

⁴ Die IFN-Kommission der GSAH entscheidet über die Aufnahme; es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

PFLICHTLEISTUNGEN

Art. 10 ¹ Die Verantwortliche oder der Verantwortliche des gewählten Doktoratsprogramms schlägt Ersatzleistungen für aus wichtigen Gründen (Mutter- oder Vaterschaft, Auslandsaufenthalt, Krankheit oder Unfall, Erwerbstätigkeit o.ä.) versäumte Einheiten vor. Diese sind vom beratenden Gremium des jeweiligen Doktoratsprogramms zu bestätigen.

² Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, der Koordinatorin bzw. dem Koordinator zuhänden der Verantwortlichen bzw. dem Verantwortlichen ihres bzw. seines Doktoratsprogramms und der IFN-Kommission einen schriftlichen Jahresbericht bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres vorzulegen.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 11 ¹ Leistungskontrollen erfolgen veranstaltungsbezogen in schriftlicher oder mündlicher Form.

² Alle Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

³ Als „nicht bestanden“ bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

ABSCHLUSS

Art. 12 Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion verleiht die Fakultät den Doktorierenden der GSAH mit der Promotionsurkunde und dem Titel Doctor philosophiae (Dr. phil.) ein Diploma Supplement mit dem Nachweis der erbrachten Leistungen im Rahmen des absolvierten Doktoratsprogramms.

1. Doktoratsprogramm Global Studies

INHALTE UND ZIELE

Art. 13 ¹ Das Doktoratsprogramm Global Studies ist ein fachübergreifendes Lehrangebot und richtet sich an Doktorierende, deren Promotionsprojekte sich mit gegenwärtigen und historischen Prozessen der Verflechtung und Entflechtung menschlicher Lebensbereiche über grosse geographische Distanzen und verschiedene kulturelle Kontexte hinweg befassen. Die Profilausrichtung des Programms ist damit eine problembasierte.

² Im Rahmen ihres Doktoratsprogramms haben die Doktorierenden

- a gelernt, kritisch mit geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien der Global Studies über disziplinäre Grenzen hinaus umzugehen,
- b ein systematisches Verständnis der analytischen Leitkategorien von Transfer, Verflechtung und Vergleich in Geschichte und Gegenwart entwickelt.

PFLICHTBEREICH

Art. 14 ¹ Der Pflichtbereich des Doktoratsprogramms Global Studies besteht aus folgenden obligatorischen Veranstaltungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflcht (insgesamt 12 ECTS-Punkte):

- a Workshop Global Studies,
- b Retraiten Global Studies,
- c Lektüre-Seminare: Einführung in die Theorien und Konzepte der Global Studies,
- d Forum GSAH.

² Das Forum GSAH sollte zwischen dem zweiten und vierten Semester absolviert werden. Die Pflichtleistungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer der Mitgliedschaft in der GSAH absolviert werden.

SPRACHE

Art. 15 Die Veranstaltungen werden in einer der Landessprachen, Englisch oder Spanisch angeboten.

2. Doktoratsprogramm Interdisciplinary Cultural Studies

INHALTE UND ZIELE

Art. 16 ¹ Das Doktoratsprogramm Interdisciplinary Cultural Studies stellt fächerübergreifende Schlüsselkonzepte, Theorien und Methoden der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie die kritische Reflexion über Inter- und Transdisziplinarität ins Zentrum. Die Profilausrichtung des Programms ist somit eine theoretische und methodologische.

² Im Rahmen ihres Doktoratsprogramms haben die Doktorierenden gelernt,

- a Inter- und Transdisziplinarität systematisch in ihrer Forschung zu verankern,
- b eigene und fremde Wissens- und Wissenschaftskulturen epistemologisch zu reflektieren.

PFLICHTBEREICH

Art. 17 ¹ Der Pflichtbereich des Doktoratsprogramms Interdisciplinary Cultural Studies besteht aus folgenden obligatorischen Veranstaltungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflicht (insgesamt 12 ECTS- Punkte):

- a Workshops Inter- und Transdisziplinarität inkl. Einführung „Arbeiten mit Konzepten“,
- b Schlüsselkonzepte der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften – Vorträge mit Kolloquien,
- c Schlüsselkonzepte der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften – Lektürekurs,
- d Forum GSAH.

² Die Einführung „Arbeiten mit Konzepten“ im Rahmen der Inter- und Transdisciplinarity-Workshops ist im ersten oder zweiten Semester, das Forum GSAH sollte zwischen dem zweiten und vierten Semester absolviert werden. Die anderen Pflichtleistungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer der Mitgliedschaft in der GSAH absolviert werden.

SPRACHE

Art. 18 Die Veranstaltungen werden in einer der Landessprachen oder Englisch angeboten.

3. *Doktoratsprogramm Studies in Language and Society*

INHALTE UND ZIELE

Art. 19 ¹ Das Doktoratsprogramm Studies in Language and Society bietet ein breites Spektrum an methodischen und theoretischen Ansätzen aus der Soziolinguistik, der Diskursanalyse und anderen wissenschaftlichen Arbeitsgebieten am Schnittpunkt von Sprache und Gesellschaft. Die Profilausrichtung des Programms ist themenspezifisch.

² Im Rahmen ihres Doktoratsprogramms haben die Doktorierenden gelernt,

- a soziolinguistische, diskursanalytische und verwandte Fragestellungen transdisziplinär und methodisch differenziert anzugehen,
- b ihre eigene Forschung im wissenschaftlichen Kontext des Spektrums von Sprache und Gesellschaft zu verorten.

PFLICHTBEREICH

Art. 20 ¹ Der Pflichtbereich des Doktoratsprogramms Studies in Language and Society besteht aus folgenden obligatorischen Veranstaltungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflicht (insgesamt 12 ECTS- Punkte):

- a Workshops Language and Society,
- b Forschungskolloquium Language and Society,
- c Forum Language and Society,
- d Forum GSAH.

² Das Forum GSAH sollte einmalig zwischen dem zweiten und vierten Semester absolviert werden. Die Pflichtleistungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer der Mitgliedschaft in der GSAH absolviert werden.

SPRACHE

Art. 21 Die Veranstaltungen werden in einer der Landessprachen, Englisch oder Spanisch angeboten.

4. *Doktoratsprogramm Studies in the Arts*

INHALTE UND ZIELE

Art. 22 ¹ Das Doktoratsprogramm Studies in the Arts verbindet unterschiedliche geistes-, kultur- und sozialwissenschaftliche sowie künstlerische Disziplinen. Es fördert die Forschung und Reflexion in Bezug auf künstlerische Praktiken, gestalterische und ästhetische Fragestellungen sowie die Verbindung von Kunst und Wissenschaft. Die Profilausrichtung des Programms ist praxisorientiert, künstlerisch-wissenschaftlich.

² Im Rahmen ihres Doktoratsprogramms haben die Doktorierenden gelernt,

- a kritisch und reflexiv mit geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen sowie künstlerischen und gestalterischen Forschungsmethoden und -theorien umzugehen.
- b ihre eigene Forschung im wissenschaftlichen Kontext von Kunst zu verorten.

PFLICHTBEREICH

Art. 23 ¹ Der Pflichtbereich des Doktoratsprogramms Studies in the Arts besteht aus folgenden obligatorischen Veranstaltungen mit aktiver Teilnahme und Präsenzpflcht (insgesamt 12 ECTS-Punkte):

- a Themen, Theorien und Methoden der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (TTM) – Vorträge mit Seminaren,
- b Grundlagen und Konzepte von künstlerischer und Design-Forschung – Workshop
- c Tag der Studies in the Arts (SINTA-Tag) – künstlerisch-wissenschaftliche resp. gestalterisch-wissenschaftliche Präsentationen und interdisziplinäre Programmplattform,
- d Forum GSAH.

² Das Forum GSAH sollte einmalig zwischen dem zweiten und vierten Semester absolviert werden. Die Pflichtleistungen können zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer der Mitgliedschaft in der GSAH absolviert werden.

SPRACHE

Art. 24 Die Veranstaltungen werden in einer der Landessprachen oder Englisch angeboten.

III. Programmwechsel, Austritt und Ausschluss

PROGRAMMWECHSEL

Art. 25 ¹ Doktorierende der GSAH können bei der IFN-Kommission bis zu einem Jahr nach Aufnahme einen Wechsel von einem Doktoratsprogramm in ein anderes innerhalb der GSAH beantragen. Der Wechsel muss von der IFN-Kommission und der oder dem Verantwortlichen des zukünftigen Doktoratsprogramms genehmigt werden.

² Bereits absolvierte Pflichtleistungen können nicht für den Pflichtbereich eines neuen Doktoratsprogramms, sondern nur für den gemeinsamen Wahlpflichtbereich angerechnet werden.

³ Bereits absolvierte Wahlpflichtveranstaltungen bleiben angerechnet.

AUSTRITT

Art. 26 ¹ Doktorierende der GSAH können auf eigenen Wunsch nach Rücksprache mit der oder dem Verantwortlichen des zuständigen Doktoratsprogramms aus der Graduate School austreten.

² Sie reichen auf Ende eines Semesters bei der oder dem Verantwortlichen des zuständigen Doktoratsprogramms zuhanden der IFN-Kommission ein Austrittsschreiben ein.

³ Die IFN-Kommission bestätigt den Austritt schriftlich.

⁴ Bei Austritt besteht kein weiterer Anspruch auf Unterstützung (Benutzung der Infrastruktur u.a.). Es wird kein Diploma Supplement ausgestellt. Erworbene ECTS-Punkte werden bestätigt.

AUSSCHLUSS AUS DER GSAH

Art. 27 ¹ In folgenden Fällen beantragt die Direktorin oder der Direktor der IFN-Kommission via die Präsidentin oder den Präsidenten des Leitungskollegiums des WBKollegs beim Collegium Decanale den Ausschluss aus der GSAH (Art. 7 Abs. 2 und 3 PromR):

- a wiederholtes unentschuldigtes Fehlen in Pflichtveranstaltungen des betreffenden strukturierten Doktoratsprogramms,
- b zweimaliges Nichtbestehen von Pflichtveranstaltungen eines Doktoratsprogramms,
- c Nichterfüllen der Pflicht zur jährlichen Berichterstattung (Art. 10 Abs. 2).

² Im Rahmen des Ausschlussverfahrens ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

³ Der definitive Ausschluss muss mit Verfügung der Dekanin oder des Dekans eröffnet werden.

⁴ Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern Beschwerde erheben.

⁵ Die Promotion an der Fakultät bleibt auch nach dem Ausschluss aus der GSAH möglich, sofern die Betreuung gesichert ist.

IV. Rechtspflege

Art. 28 Es gelten die Bestimmungen des PromR.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 29 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung der Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 30 ¹ Doktorierende, die ihr Doktoratsprogramm ab dem Herbstsemester 2019 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Doktorierende, die ihr Doktoratsprogramm nach dem Studienplan für die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 23. November 2015 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über.

³ Doktorierende, die ihr Doktoratsprogramm vor dem Herbstsemester 2019 nach dem Studienplan der Graduate School of the Arts vom 16. Februar 2015 begonnen haben, beenden ihr Doktoratsprogramm wahlweise nach dem Studienplan der Graduate School of the Arts vom 16. Februar 2015 oder nach dem neuen Studienplan.

INKRAFTTRETEN

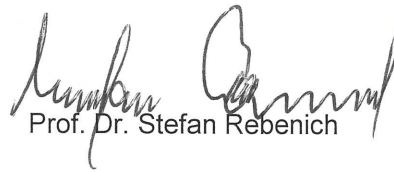
Art. 31 ¹ Dieser Studienplan ersetzt die folgenden Studienpläne:

- a Studienplan für die strukturierten Doktoratsprogramme der Graduate School of the Humanities am Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchsnetzwerk des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 23. November 2015,
- b Studienplan der Graduate School of the Arts vom 16. Februar 2015.

² Dieser Studienplan tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 6. Mai 2019

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Stefan Rebenich

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. Mai 2019

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann